



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 18

Bayreuth, 17. August 2023

Bekanntgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von schulischen Sportanlagen des Landkreises Bayreuth

Aufgrund Art. 15 und Art. 18 der Landkreisordnung (LkrO) i.V.m. Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Bayreuth in der Sitzung am 21. Juli 2023 folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, 7. August 2023
Wiedemann
Landrat

Gebührensatzung für die Benutzung von schulischen Sportanlagen des Landkreises Bayreuth

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund Art. 15 und Art. 18 der Landkreisordnung (LkrO) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Bayreuth erhebt für die Benutzung der Schulsportanlagen, mit deren Einrichtungen, der Johannes-Kepler-Realschule in Bayreuth (Adolf-Wächter-Str. 8, 95447 Bayreuth) und der Staatlichen Realschule Pegnitz (Stadionsstraße 22, 91257 Pegnitz), Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist diejenige natürliche oder juristische Person, welche die jeweilige Sportanlage benutzt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

1. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Sportanlage.
2. Die Fälligkeit der Gebühr wird in der Nutzungsvereinbarung gesondert festgelegt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Nutzungsgebühr für die Sportanlagen wird wie folgt festgesetzt.

Sportanlage	Gebühr
Turnhalle I oder II Johannes-Kepler-Realschule Bayreuth	12,00 € pro Stunde
Turnhalle Staatliche Realschule Pegnitz	12,00 € pro Stunde
Rasenfeld Johannes-Kepler-Realschule Bayreuth	100,00 € pro Jahr

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Bayreuth, 7. August 2023
Landkreis Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Benker Gruppe" für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 17 - 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 793.900,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 307.300,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Inhalt:

Bekanntgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von schulischen Sportanlagen des Landkreises Bayreuth
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Benker Gruppe" für das Haushaltsjahr 2023

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Ja-

nuar 2023 in Kraft.

Bindlach, 25. Juli 2023

**Zweckverband zur Wasserversorgung
"Benker Gruppe"**

Brunner

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Benker Gruppe", Rathausplatz 1 (Zi-Nr. 1.10), 95463 Bindlach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.